



Schweizerischer Pensionskassenverband

Association Suisse des Institutions de Prévoyance

Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

2018

# SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU

Beilage zum ASIP-Jahresbericht

«Wir denken viel zu selten an das,  
was wir haben,  
aber immer zu oft an das,  
was uns fehlt.»

William Shakespeare, englischer Dichter (1564–1616)

#### IMPRESSUM HERAUSGEBER

ASIP, SCHWEIZERISCHER PENSIONS-KASSENVERBAND,  
KREUZSTRASSE 26, 8008 ZÜRICH

- Redaktion: Hanspeter Konrad, Direktor ASIP, [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)
- Mitarbeit: Dr. Michael Lauener
- Französische Übersetzung: Nicole Viaud, Ennetbaden
- Gesamtherstellung: Gutenberg Druck AG, Lachen
- Auflage: 1030 Exemplare

# | Inhalt

- 4 Ausgangslage
- 8 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)/  
Invalidenversicherung (IV)
- 9 Ergänzungsleistungen (EL)
- 9 Berufliche Vorsorge
- 11 Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
- 16 Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)/  
Familienpolitik
- 17 Gesundheitswesen/Militärversicherung (MV)/  
Arbeitslosenversicherung (ALV)/Internationale Aspekte
- 18 Fazit und Ausblick

# Sozialpolitische Rundschau 2018

## Einleitung

Die sozialpolitische Agenda der Schweiz wird aktuell vor allem von der Diskussion um die Ausgestaltung der AHV und der Gesundheitspolitik geprägt. Aufgrund des demografischen Wandels und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besteht hinsichtlich der Stabilisierung der AHV zweifellos Handlungsbedarf. Analoge Überlegungen gelten jedoch auch für die berufliche Vorsorge. Die demografischen Perspektiven, die Entwicklung der Finanzmärkte sowie gesellschafts-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Faktoren rufen nach dringenden Anpassungen. Die politische Realität sieht jedoch anders aus. Die aktuellen Diskussionen im Zusammenhang mit der Steuer-AHV-Finanzierungsvorlage (STAF) werden wohl dazu führen, dass strukturelle Reformen der AHV und des BVG bedauerlicherweise auf die lange Bank geschoben werden – trotz anderslautender Beschwichtigungen.

Aktuell sind im Sinne des bundesrätlichen Auftrags vorab die Sozialpartner gefordert, bis im Frühjahr 2019 einen Vorschlag für eine BVG-Revision auszuarbeiten. Sie stehen unter einem grossen Erwartungsdruck. Auch die Sozialpartner werden nicht um die Diskussion der BVG-Eckwerte herumkommen. Möglicherweise wird auch das Thema Teilzeitarbeit, vor allem bei Frauen (gemäss Bfs waren 2017 rund 6 von 10 Frauen in der Schweiz, aber nur rund 2 von 10 Männern teilzeitbeschäftigt), über eine Anpassung des Koordinationsabzuges aufgenommen. Zweifellos dürfte auch die Höhe der BVG-Altersgutschriften und der Sparbeiträge im Fokus stehen. Diese Diskussion darf aber nicht einseitig durch die bisher unbewiesene Vermutung, die BVG-Altersstaffelung verteuere zwangsläufig die Beschäftigung älterer Arbeitnehmender und erhöhe das Risiko ihrer Entlassung, geprägt werden.

Der ASIP dringt auf eine rasche, tragfähige Lösung. Er bietet Hand, zusammen mit den massgebenden Akteuren eine solche zu erarbeiten. Er setzt sich dabei wie bisher für realistische Eckwerte in der beruflichen Vorsorge ein, damit die abgegebenen Leistungsversprechen am Schluss auch eingehalten werden können. Der BVG-Umwandlungssatz ist daher dringend zu senken. Festzuhalten ist, dass der Umwandlungssatz eine rein rechnerische Grösse ist. Er ergibt sich aufgrund von Lebenserwartung und realistisch zu erwartender Rendite. Der ASIP als Fachverband fordert, dass der heute gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz

inskünftig entpolitisiert wird. Zusammen mit der Regelung des Koordinationsabzuges, der Anpassung der Altersgutschriften und des Beginns des Sparprozesses lassen sich Lösungen innerhalb der beruflichen Vorsorge finden, die das bisherige BVG-Leistungsniveau sicherstellen. Bezüglich einer Regelung für die Übergangsgeneration ist eine kassenspezifische, dezentrale Lösung anzustreben. Schliesslich darf auch eine (schrittweise) Erhöhung des Rentenalters kein Tabu mehr sein.

«Der Schlüssel zum Wandel liegt darin, seine Energie zu fokussieren, nicht darauf, das Alte zu bekämpfen, sondern darauf, Neues zu erschaffen.»

Sokrates, griechischer Philosoph (469–399 v. Chr.)

## Generationenfairness

Zwischenzeitlich haben viele PK-Verantwortliche durch Anpassungen ihrer Umwandlungssätze die unerwünschten, systemwidrigen Umverteilungen soweit wie möglich korrigiert. Sie haben dadurch eigenverantwortlich die in den letzten Jahren zur Finanzierung der Rentenversprechen temporär notwendig gewordenen Finanzflüsse von den Aktiven zu den Rentenbeziehenden für die Zukunft reduziert oder gestoppt. Sie machten sich «fit» für die Zukunft. Durch solche Massnahmen setzt man sich rasch, aber zu Unrecht, dem Vorwurf aus, man spiele Aktive gegen Rentenbeziehende aus. Die Pensionskassen müssen jedoch ihren Sorgfaltspflichten nachkommen und die Grundlagen für die abzugebenden Leistungsversprechen den Rahmenbedingungen anpassen. Die Führungsorgane sehen sich verstärkt mit der Frage konfrontiert, ob ihre Entscheide generationengerecht seien. Das sind sie. Die möglichst realistische Festlegung der technischen Parameter ist die beste Grundlage für Generationenfairness. Ergänzend können über einfache, reglementarisch verankerte Beteiligungsmechanismen spätere Leistungsverbesserungen vorgesehen werden. In diesem Sinn sind die aktuell vorgenommenen Rentenberechnungen nicht falsch.

Anstatt Generationen gegeneinander auszuspielen und beispielsweise auf politischem Weg Kürzungen laufender Renten zu fordern, sollten diese faktenba-

sierten Zusammenhänge betont werden. Das sind faire, vertrauensvolle Lösungen im Interesse der Aktiven und der Rentenbeziehenden. Wir sind überzeugt, dass sich Junge und ältere Menschen in diesem Sinn gemeinsam für ein Vorsorgesystem einsetzen, das allen Generationen gerecht wird.

### Individualisierung

Vermeehrt stellt sich die Frage, in welcher Form die grundsätzlich kollektiv ausgestaltete berufliche Vorsorge den aufgrund des Wandels in Gesellschaft und Arbeitswelt entstandenen Bedürfnissen nach Individualisierung Rechnung tragen kann. Diesbezüglich ist zu unterstreichen, dass der Realisierung individueller Anliegen in der beruflichen Vorsorge aus vorsorgerechtlichen und sozialen Überlegungen Grenzen gesetzt sind. Im Überobligatorium kann – unter Beachtung des Grundsatzes der Kollektivität – mit sinnvollen Wahlmöglichkeiten für die Versicherten der Forderung nach Individualisierung eher Rechnung getragen werden als im Obligatorium. Zu weitgehende Individualisierungsbestrebungen (u.a. Wahlmöglichkeiten bei der persönlichen Anlagestrategie im Rahmen von sog. Derisking-Massnahmen) schaden jedoch der beruflichen Vorsorge als kollektiv ausgestalteter Vorsorge und gehören eigentlich in die 3. Säule. Wie sich solche Entwicklungen negativ auf die Versicherten auswirken können, zeigen die Erfahrungen in den USA mit den 401k-Plänen. Die Versicherten erlitten beim Enron-Skandal ab Herbst 2001 oder später auch in der Finanzkrise 2007/ 2008 herbe Verluste.

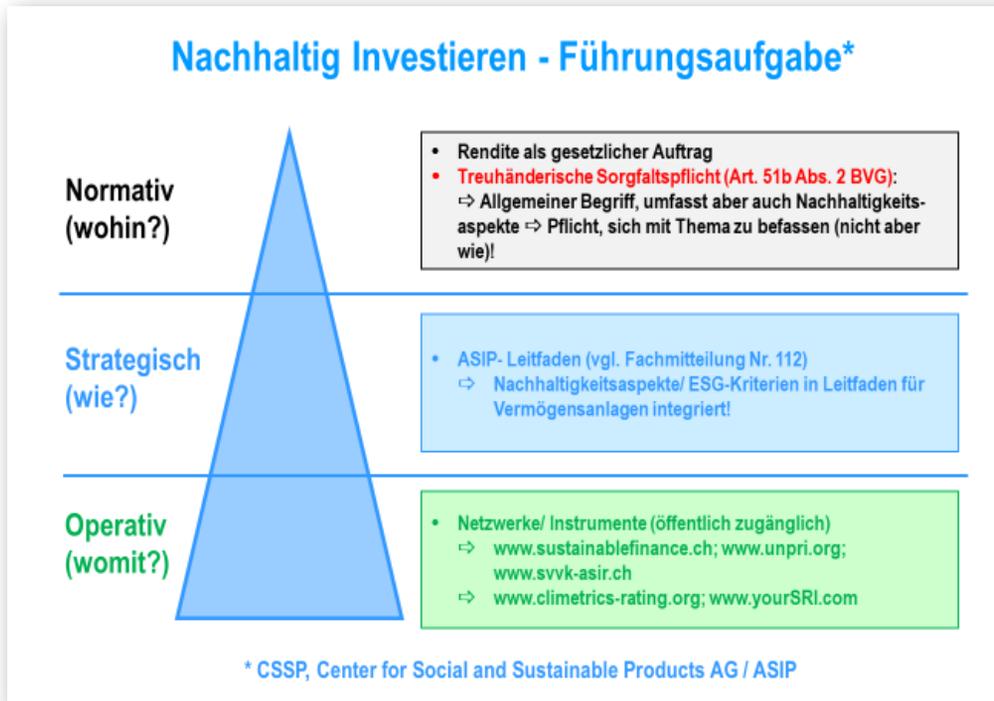
### Nachhaltigkeit

In den letzten Jahrzehnten wurde das Umfeld der Pensionskassen in rasantem Ausmass dynamischer, komplexer und unberechenbarer. Eine zunehmende Verpolitisierung und Medialisierung prägen heute die berufliche Vorsorge. Zudem ist eine enorme Beschleunigung festzustellen: Vieles soll innert kurzer Frist maximiert werden. Dieses Kurzzeitdenken ruft Verunsicherung hervor und ist ein Vertrauenskiller. Vertrauen braucht Zeit und Geduld, Vertrauen verliert man schnell und baut es nur langsam wieder auf. Diese Entwicklung widerspricht der Grundidee der beruflichen Vorsorge. Die Vorsorgebranche strebt langfristig die finanzielle Absicherung der Leistungsbeziehenden an. PK sind im Kern auf Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit ausgerichtet. Gerade die treuhänderische Sorgfaltspflicht, an der sich die PK-Verantwortlichen orientieren, umfasst letztlich auch Nachhaltigkeitsaspekte.



gemäss «Global Risks Report 2017» des WEF sind vier der fünf grössten globalen Risiken mit ökologischen Risiken verbunden. In diesem Sinn haben die PK-Verantwortlichen soweit als möglich alle relevanten Risiken zu beachten und dabei auch nicht finanzielle Einflussfaktoren zu berücksichtigen. ESG- (Environment, Social und Governance) und Klimarisiken sind Bestandteile des Risikomanagements und müssen entsprechend analysiert werden. Das liegt zweifellos im langfristigen Interesse der Versicherten, ohne dass dabei Renditeeinbussen in Kauf genommen werden müssten. Es geht um die langfristige Werthaltigkeit der Anlagen. Auf strategischer Ebene hat der ASIP Leitplanken gesetzt, indem Nachhaltigkeitsaspekte neu in den ASIP-Leitfaden für Vermögensanlagen (vgl. [www.asip.ch/](http://www.asip.ch/) Fachmitteilung Nr. 112) integriert wurden: «... Nachhaltige Vermögensanlage ist ein Anlageansatz, der ökologische, soziale und gesellschaftliche Kriterien sowie Kriterien der guten, verantwortungsbewussten Unternehmensführung bei der Auswahl und Verwaltung von Wertschriften berücksichtigt (sog. ESG-Kriterien). Generell können Nachhaltigkeitsaspekte über den ganzen Anlageprozess, d.h. von der Erarbeitung der Anlagestrategie über die Auswahl eines geeigneten Vermögensverwalters bis hin zum Investment Controlling, berücksichtigt werden. In jedem Fall ist es bei der Definition eines nachhaltigen Anlageansatzes zentral, die Nachhaltigkeitskriterien auf die VE und auf die vorhandenen Investitionsmöglichkeiten abzustimmen...»

Für die Umsetzung ist ein gemeinsames Nachhaltigkeitsverständnis innerhalb des obersten Organs unabdingbar (vgl. Grafik: Nachhaltig Investieren – Führungsaufgabe). Entscheidend sind die Wertvorstellungen



und Präferenzen der Mitglieder der obersten Organe der PK. Vorgaben seitens der Regulatoren lehnen wir ab. Es ist ein Prozess, der auf dem Weg der Eigeninitiative fortzusetzen ist.

Diese einleitenden Bemerkungen rufen einige grundlegende Zusammenhänge in Erinnerung. Nachfolgend liegt der Fokus auf den einzelnen Vorlagen, die 2018 auf der politischen Agenda standen.

# AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES

## IM MÄRZ 2019

THEMA	INHALT	STAND
Stabilisierung der AHV (AHV 21)	Flexibilisierung des Rentenalters, Erhöhung des Frauenrentenalters mit Ausgleichsmassnahmen, Zusatzfinanzierung für die AHV.	Botschaft: spätestens Ende August 2019
Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)	Zusätzliche Einnahmen von über CHF 2 Mia. für die AHV; Abschaffung von Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen; gleiche Besteuerungsregeln für alle Unternehmen	28.9.2018: Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung durch das Parlament 19.5.2019: Volksabstimmung
IV-Revision	Stufenloses Rentensystem, Verhinderung von Invalidisierungen, Verstärkung der Eingliederung besonders bei Jugendlichen mit psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen zwischen 13 und 25 Jahren	15.2.2017: Botschaft verabschiedet 07.03.2019: Nationalrat: Annahme der Senkung der Kinderrenten von 40% auf 30% und eines stufenlosen Systems zur Berechnung des Rentenanspruchs
EL-Reform	Teilweiser Bezug von PK-Guthaben bei Pensionierung oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit weiterhin möglich  Bei Arbeitsplatzverlust im Alter von über 58 Jahren: Möglichkeit für die Versicherten, in der PK zu verbleiben und später eine Rente zu beziehen	Frühjahrsession 2019: National- und Ständerat: Annahme der EL-Reform
Neues Kindesunterhaltsrecht: Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente)	Anpassungen des BVG und des FZG: Verpflichtung der Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen, die Behörde darüber zu informieren, wenn Vorsorgekapital der gemeldeten Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, ausbezahlt werden soll (WEF-Vorbezug, WEF-Verpfändung, Barauszahlungen, Kapitalabfindungen)	1.1.2017: Inkraftsetzung derjenigen ZGB-Bestimmungen, wonach Kinder unverheirateter Eltern künftig beim Unterhalt dieselben Rechte wie Kinder von Ehepaaren erhalten sollen  Inkrafttreten der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sowie der Verordnung über die Inkassohilfe: noch offen
Aktienrechtsrevision: Überführung der VegüV ins BVG	Überführung aller Bestimmungen der VegüV in die entsprechenden Bundesgesetze, auch ins BVG  Umfassende Stimmpflicht, d.h. bei der Genehmigung der Jahresrechnung, bei Mittelabflüssen (Rückzahlung von Kapitalreserven, Ausrichtung von Dividenden, Kapitalherabsetzungen) oder bei der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats	23.11.2016: Botschaft zur Revision des Aktienrechts  Wintersession 2018: Rückweisung der Vorlage durch den Ständerat an die SRK-S
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	FIDLEG: Umfassende Reform des Anlegerschutzes auf dem schweizerischen Finanzplatz (Anpassung desselben an internationale Standards)  FINIG: Schaffung einer nach Tätigkeit abgestuften und differenzierten Aufsichtsregelung für bewilligungspflichtige Finanzinstitute  Ausnahme der Pensionskassen vom Geltungsbereich von FIDLEG und FINIG	Inkrafttreten: 1.1.2020
Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG)	SPK-N: Behandlung des DSG in zwei Teilen: 1. Anpassungen an Schengen 2. Totalrevision des DSG	Voraussichtlich Frühjahrsession 2019: Beratung des DSG im Nationalrat
ATSG-Revision	Art. 26b BVG neu, gemäss welchem die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Invalidenrente vorsorglich ab dem Zeitpunkt einzustellen hat, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat;  Art. 35a BVG neu, gemäss welchem der Rückforderungsanspruch innert drei Jahren seit Kenntnis der Vorsorgeeinrichtung, spätestens aber nach fünf Jahren erlöschen	2. März 2018: Botschaft verabschiedet  Inkrafttreten: frühestens per 1.1.2020

## Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

### Anpassung der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2019

Die ordentlichen AHV- und IV-Renten werden um 0,84% an die Preisentwicklung angepasst. Die minimale Altersrente steigt von CHF 1'175 auf CHF 1'185 pro Monat, die Maximalrente (bei voller Beitragsdauer) von CHF 2'350 auf CHF 2'370 (letztmalige Erhöhung 2015).

### Ausgleichsfonds AHV/IV/EO:

#### Rendite 2018 und neues Ausgleichsfondsgesetz

Die unter dem Logo «compenswiss» geführten Ausgleichsfonds AHV/IV/EO haben das Anlagejahr 2018 mit einer negativen Performance von minus 3 bis 4% des Fondsvermögens von CHF 34,3 Mia. abgeschlossen. Die Nettorendite auf dem Anlagevermögen nach Berücksichtigung aller Absicherungen und ohne Einbezug der Liquidität beläuft sich auf –4,22%. Das Anlagevermögen der Ausgleichsfonds betrug per Ende 2018 CHF 34,3 Mia. gegenüber CHF 36,8 Mia. Ende 2017.

Auch bei der IV ist das Anlageergebnis negativ.

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfonds-Gesetz) werden die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO seit dem 1. Januar 2019 von der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» verwaltet (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 8).

Um die Verwaltungsabläufe durch eine breitere, kontrollierte Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) einfacher und kostengünstiger zu machen, hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer Änderung des AHV-Gesetzes eröffnet, gemäss welcher die Behörden generell die AHVN verwenden dürfen. Die Vernehmlassung zur entsprechenden Änderung des AHV-Gesetzes dauert bis zum 22. Februar 2019.

### Stabilisierung der AHV (AHV 21) und Steuervorlage/ AHV-Finanzierung (STAF: Steuerreform und AHV-Finanzierung)

Nach dem Scheitern der Altersreform 2020 (AV2020) im September 2017 ging 2018 eine neue AHV-Reform (AHV 21) in die Vernehmlassung. Geplant sind eine Flexibilisierung des Rentenalters, eine Erhöhung des

Frauenrentenalters mit Ausgleichsmassnahmen sowie eine Zusatzfinanzierung für die AHV. Der ASIP anerkennt daher den Reformbedarf bezüglich der AHV, unterstreicht aber, dass eine BVG-Revision ebenso dringlich ist. Wichtig ist, dass mit der Vorlage AHV 21 keine Verzögerung der BVG-Revision eintritt. Insbesondere stimmt der ASIP der terminologischen Vereinheitlichung des Begriffes «Referenzalter» im AHVG und im BVG zu und unterstützt sowohl den Vorschlag, die Altersleistung in der AHV ab dem vollendeten 62. Altersjahr vorbezahlen und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben zu können, als auch die weiterhin bestehende Freiheit der Vorsorgeeinrichtungen, in ihren Reglementen ein abweichendes regulatorisches Referenzalter (58) festzulegen.

Am 19. Mai 2019 findet die Abstimmung zur STAF statt. Wichtig ist dem ASIP, dass die Verknüpfung der Steuervorlage 17 mit der AHV (STAF) nicht zu einer Verzögerung der BVG-Revision führen darf (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 5).

## Invalidenversicherung (IV)

Es sind Massnahmen für drei Zielgruppen vorgesehen: Kinder, Jugendliche und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, wobei der Schwerpunkt bei der beruflichen Ausbildung und den Eingliederungsmassnahmen liegt. So sollen denn auch unter 30-Jährige eine IV-Rente erhalten können. Ebenso sollen die Koordination zwischen den Akteuren (IV-Stellen, Ärzteschaft, Arbeitgeber usw.) und das System der Rentenberechnung in der IV korrigiert werden. Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession 2019 u.a. die Senkung der IV-Kinderrenten von 40% auf 30% und ein stufenloses System zur Berechnung des Rentenanspruchs angenommen.

### Neue Methode zur Berechnung des Invaliditätsgrads: Invalidität von Teilerwerbstätigen soll ausgewogener berechnet werden

Am 1. Januar 2018 ist eine Anpassung der IV-Verordnung (IVV) in Kraft getreten. Neu wird für die Festlegung des Invaliditätsgrads von Teilerwerbstätigen eine neue Berechnungsmethode eingeführt, welche die sog. gemischte Methode verbessert, indem neu für die Festlegung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen die gesundheitlichen Einschränkungen in der

Erwerbstätigkeit und im Aufgabenbereich gleich stark gewichtet werden sollen (vgl. dazu die Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 8f.). Diese neue Methode ist jedoch für die berufliche Vorsorge nicht massgebend, so dass hier der Invaliditätsgrad weiterhin nicht bezogen auf ein Vollzeitpensum ermittelt wird.

### **Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): Gesetzliche Grundlage für Observation**

Mit 64,7% Ja wurde die rechtliche Grundlage für Observationen (Änderung des ATSG) angenommen. Neu sind Observationen in der IV, bei der Suva, in der Arbeitslosen- und der obligatorischen Krankenversicherung möglich. Im Weiteren berät das Parlament aktuell eine Revision des ATSG (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 9).

## **Ergänzungsleistungen (EL): Revision**

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) steigt der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von CHF 19'290 auf CHF 19'450 Franken pro Jahr für Alleinstehende, von CHF 28'935 auf CHF 29'175 Franken für Ehepaare und von CHF 10'080 auf CHF 10'170 für Waisen. Auch die Hilflosenentschädigungen werden angepasst. Beitragsseitig steigt der Mindestbeitrag von Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstitigen für AHV, IV und EO von CHF 478 auf CHF 482 pro Jahr, der Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von CHF 914 auf CHF 922.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt für die Berechnung des Bundesanteils an den EL-Kosten ein neuer Stichtag. Um das Verhältnis zwischen Existenzsicherung im engeren Sinn und heimbefindenden Mehrkosten zu berechnen, wird neu auf den Monat Mai des laufenden Jahres und nicht mehr auf den Dezember des Vorjahres abgestellt. Dadurch können für das Jahr, in dem die Leistungen fällig sind, allfällige berechnungsrelevante Gesetzesänderungen in den Kantonen berücksichtigt werden (z. B. Heimtaxerhöhungen). Die Festsetzung des Bundesbeitrages erfolgte 2018 noch nach bisherigem Recht.

National- und Ständerat haben sich in der Frühjahrs-session 2019 auf eine EL-Reform geeinigt. Es wurden

u.a. folgende Neuerungen beschlossen: Die Vermögensfreibeträge für die EL-Berechnung werden auf CHF 30'000 für Alleinstehende und CHF 50'000 für Verheiratete gesenkt, und die Mietzinsmaxima variieren je nach Wohnort zwischen CHF 1'210 und CHF 1'370. Wer mehr als CHF 100'000 Vermögen hat, hat neu keinen Anspruch auf EL. Der teilweise Bezug von Pensionskassenguthaben bei der Pensionierung oder der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist weiterhin möglich (keine EL-Reduktion bei vorzeitigem Bezug des Altersguthabens). Bei Arbeitsplatzverlust im Alter von über 58 Jahren können Versicherte weiterhin in der Pensionskasse verbleiben und später eine Rente beziehen. Die Zulagen für Kinder unter 11 Jahren werden auf rund CHF 7'000 gesenkt, bei Kindern über 11 Jahren bleibt es beim heutigen Ansatz.

## **Berufliche Vorsorge**

### **Gesetzesanpassungen / Anpassung der Grenzbeträge für 2019**

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge steigt der Koordinationsabzug von CHF 24'675 auf CHF 24'885, die Eintrittsschwelle von CHF 21'150 auf CHF 21'330. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls erhöht. Neu beträgt er CHF 6'826 Franken (2018: CHF 6'768) für Personen, die der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, bzw. CHF 34'128 Franken (2018: CHF 33'840) für Personen ohne 2. Säule.

### **Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2019**

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2019 auf Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitrag an den Sicherheitsfonds für 2019 beträgt 0,005% für Insolvenzleistungen (unverändert) und 0,12% für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur (Vorjahr 0,1%). Die Beiträge für das Jahr 2019 werden per 30. Juni 2020 zur Bezahlung fällig.

### **Mindestzinssatz 2019**

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) bleibt 2019 unverändert bei 1%, obwohl die BVG-Kommission dem Bundesrat 0,75% empfohlen hatte.

## DIE GRENZBETRÄGE WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT

In CHF	2018	2019
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 28'440$	21'150	21'330
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 28'440$	24'675	24'885
Obere Limite des Jahreslohns	84'600	85'320
Maximaler koordinierter Lohn	59'925	60'435
Minimaler koordinierter Lohn	3'525	3'555
Maximal versicherbarer Lohn	846'000	853'200
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6'768	6'826
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 33'840	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 34'128

### Beiträge arbeitsloser Personen

Aufgrund des Rückgangs der Schadenssumme in den vergangenen Jahren und des entsprechend soliden Deckungsgrads sinkt der BVG-Beitrag für Arbeitslose von 1,5% auf 0,25% des koordinierten Tageslohns. Dadurch werden der Fonds der Arbeitslosenversicherung und die Betroffenen um rund CHF 20 Mio. entlastet. Die Verordnungsänderung trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

### Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2019

Auf den 1. Januar 2019 wurden die seit 2015 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 1,5%. Die bereits vor 2015 laufenden Renten bleiben hingegen unverändert, werden jedoch im Rahmen der nächsten AHV-Rentenerhöhung geprüft, also frühestens auf den 1. Januar 2021.

## ANPASSUNG DER LAUFENDEN BVG-HINTERLASSENEN- UND INVALIDENRENTEN AN DIE PREISENTWICKLUNG AUF DEN 1. JANUAR 2019

Rentenbeginn	ANPASSUNG PER 1.1.2019	LETZTE ANPASSUNG
1985 – 2005	keine	1.1.2009
2006 – 2007	keine	1.1.2011
2008	keine	keine
2009	keine	1.1.2013
2010 – 2014	keine	keine
2015	1,5%	keine
2016 – 2018	keine	keine

## Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

### Anpassung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

In der ASV sollen gemäss Bundesrat die Anlagemöglichkeiten von Anlagestiftungen erweitert und denen von Anlagefonds angeglichen werden. Weiter wird eine Stärkung der Anlegerversammlung als oberstes Organ der Anlagestiftung angestrebt. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 14. Dezember 2018. Der ASIP begrüsst und unterstützt eine Anpassung der ASV und hält es für sinnvoll und dringend notwendig, dass die schon seit Erlass der ASV unzweckmässigen Bestimmungen (u.a. Anlagemöglichkeiten) angepasst werden, dies vor allem auch unter Berücksichtigung, dass es sich bei den Anlegern ausschliesslich um institutionelle Anleger und bei den Anlagestiftungen um Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge handelt ([www.asip.ch](http://www.asip.ch)). Ziel der Revision darf aber nicht primär eine Angleichung der ASV-Bestimmungen an die Fondsregelung sein. Vielmehr müssen Regelungen im Fokus stehen, die den Anlagestiftungen zweckmässige, auf ihre Anleger ausgerichtete Anlagemöglichkeiten einräumen. Der ASIP begrüsst eine rasche Inkraftsetzung der ASV (bis spätestens Mitte 2019).

### PK-Leistungspflicht bei Anzeigepflicht-Verletzung: Bundesgerichtsurteil 9C\_139/2018 vom 20. September 2018

Vorsorgeeinrichtungen dürfen im überobligatorischen Bereich bei Invaliditäts- und Todesfallleistungen einen Gesundheitsvorbehalt anbringen. In 9C\_139/2018 hat das Bundesgericht neu entschieden, dass eine Verletzung der Anzeigepflicht (Falschdeklaration) zu gleichen Leistungen wie ein Vorbehalt führt. Dies bedeutet, dass die gesamte Austrittsleistung, also die Freizügigkeitsleistung, der Berechnung der Höhe der Risikoleistung gemäss Art. 24 Abs. 2 und 3 BVG dient (Art. 14 Abs. 1 FZG). Es wird somit – im Unterschied zur Berechnung der obligatorischen Leistung nach BVG – bei der Berechnung der Leistung, die aufgrund einer Anzeigepflichtverletzung (Falschdeklaration) ausgerichtet wird, nicht bloss auf das BVG-Altersguthaben gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. a BVG als Basis abgestellt, sondern auf das gesamte eingebrachte Altersguthaben, zu dem die Summe der infolge Eintritts des schädigenden Ereignisses wegfallenden Altersgutschriften hinzugezählt wird (Art. 24 Abs. 3 lit. b BVG).

### Minstdauer der Lebensgemeinschaft mit dem verstorbenen Versicherten von fünf Jahren: Bundesgerichtsurteil 9C\_118/2018 vom 9. Oktober 2018

Eine Pensionskasse darf einem begünstigten Lebenspartner das Todeskapital nur auszahlen, wenn die Lebensgemeinschaft mit dem verstorbenen Versicherten mindestens fünf Jahre gedauert hat. Eine reglementarische Unterschreitung dieser gesetzlichen Minstdauer ist unzulässig.

### Teilung der Vorsorgeansprüche nicht zwingend bei schwerwiegender Verletzung der Familienpflichten (Präzisierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung): Bundesgerichtsurteil 5A\_443/2018 vom 6. November 2018

Das Bundesgericht hat in 5A\_443/2018 seine Rechtsprechung zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung dahingehend präzisiert, dass die Altersguthaben der beruflichen Vorsorge zwar grundsätzlich hälftig geteilt werden müssen, aus wichtigen Gründen der Scheidungsrichter jedoch von diesem Grundsatz abweichen könne, wenn beispielsweise – wie vorliegend der Fall – der Ehemann seine Pflichten gegenüber der Familie in schwerwiegender Weise verletzte, z.B. durch psychische und physische Misshandlung seiner Ehefrau und der beiden Kinder.

### Rückforderung von Retrozessionen

In seinem Urteil vom 15. November 2017 (HG 150054) hat das Handelsgericht des Kantons Zürich zu Recht einen Vermögensverwalter verpflichtet, die – rückwirkend über die vergangenen 10 Jahre – in ungerechtfertigter Weise erhaltenen Retrozessionen in Höhe von CHF 12,5 Mio. sowie Verzugszinsen in Höhe von CHF 7,5 Mio. an die BVK zurückzuzahlen (vgl. auch Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 12).

### Referenzzins gemäss der FRP 4

Der Referenzzinssatz gemäss aktueller Fassung der Fachrichtlinie FRP 4 bleibt unverändert bei 2%. Dieser Satz dient den PK als Orientierungsgrösse für Jahresabschlüsse zwischen dem 1. Oktober 2018 und dem 30. September 2019.

### Vernehmlassung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) zur neuen Fachrichtlinie 4 zum technischen Zins (FRP 4) und Anhörung der OAK BV

Nach einer Mitgliederbefragung im Frühjahr 2018 wurde die Revisionsvorlage «FRP 4 – Weiterentwick-

lung 2019» der SKPE erarbeitet, über die bis 4. Dezember 2018 eine Vernehmlassung durchgeführt worden war. Die definitive Fassung der FRP 4 wird voraussichtlich an der GV der SKPE vom 25. April 2019 den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet werden. Gleichzeitig mit der Vernehmlassung der SKPE zur FRP 4 «Technischer Zins» hat die OAK BV eine Anhörung zur Festlegung des technischen Zinses veranlasst. Der ASIP hat zu den beiden Umfragen ihre Stellungnahme publiziert ([www.asip.ch](http://www.asip.ch)). Seine Sympathien liegen eindeutig beim Konzept der Kammer, während gleichzeitig Vorgehen und Zielsetzung der OAK kritisiert werden. Der ASIP unterstützt die überarbeitete FRP 4 der SKPE und sieht im Vorschlag der OAK BV keine Verbesserung. Aus Sicht ASIP ermöglicht der vorgeschlagene Mechanismus der SKPE eine notwendige Flexibilität sowohl für das oberste Organ wie für den Experten. Die FRP 4 beschreibt die Herleitung einer Obergrenze für den technischen Zinssatz nachvollziehbar. Zu beachten sei allerdings, dass die vorgesehene Obergrenze nicht automatisch eine Empfehlung für den technischen Zinssatz darstelle, der Experte u.a. im Rahmen seiner Empfehlung die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung berücksichtige und richtigerweise der technische Zinssatz einer Rentnerkasse nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins abweichen solle. Weiter hält der ASIP auch den vorgesehenen Zeitraum von sieben Jahren für die Umsetzung der Empfehlung als angemessen. In diesem Sinn unterstützt der ASIP den überarbeiteten Vorschlag und erwartet, dass die Generalversammlung der SKPE vom 25. April 2019 dieser Lösung zustimmt. Es gilt alles daran zu setzen, dass eine praxistaugliche, sinnvolle Lösung für die Festlegung des technischen Zinssatzes umgesetzt wird.

### **Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)**

Nachdem der Nationalrat in der Sommersession 2018 die PUBLICA nicht von der Unterstellung unter das neue BöB befreit und sich auch nicht zur Frage der Nichtunterstellung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geäußert hat, hat der Ständerat zu Recht beschlossen, die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Bundes von der Anwendung des BöB auszunehmen. Die Vorlage befindet sich aktuell in der Differenzvereinbarung (vgl. dazu Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 14).

### **Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG)**

Zurzeit ist das neue Datenschutzgesetz (DSG) in der Beratung durch die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N). Vorgesehen ist, dass der Nationalrat das komplexe Gesetz in der Frühjahrsession 2019 besprechen kann. Geplant ist eine Inkraftsetzung auf Anfang 2020. Aktuell sind die PK vom DSG insoweit ausgenommen, als die spezialgesetzlichen BVG-eigenen Datenschutzbestimmungen vorgehen. Daran sollte auch in Zukunft festgehalten werden. Zudem sollten die Datenschutzbestimmungen des BVG durch entsprechende Verweise in Art. 49 Abs. 2 BVG und Art. 89a Abs. 6 und 7 ZGB bzw. Art. 82 ZGB auf alle Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgedehnt werden, d.h. auch auf den überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 14).

In der Europäischen Union (EU) ist am 25. Mai 2018 die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. In der Fachmitteilung Nr. 111 hat der ASIP eingehend begründet, weshalb die Schweizerischen Pensionskassen der DSGVO nicht unterstehen.

### **Aktivitäten der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV)**

Im Berichtsjahr hat die OAK BV folgende Weisungen neu erlassen oder revidiert und zwei Anhörungen durchgeführt:

Am 1. Januar 2018 sind die Weisungen W-01/2017 «Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge» vom 24. Oktober 2017 in Kraft getreten. Die Anpassungen betreffen die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge. Es wurden die Voraussetzungen für eine unverzügliche Meldepflicht bei fehlender Sanierbarkeit präzisiert und Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung eliminiert. Die Weisungen der OAK BV basieren weitgehend auf den bisherigen vom Bundesrat am 27. Oktober 2004 erlassenen Weisungen, welche per Ende 2017 aufgehoben wurden, führen jedoch die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörden neu getrennt auf. Im Weiteren bringen sie eine Klärung betreffend das Vorgehen bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken (u.a. Präzisierungen für die Aufgaben der Revisionsstelle). Insbesondere wurden die Aufgaben der Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken präzisiert. Daraufhin ist der Prüfungshinweis 40 (PH 40) von

EXPERTsuisse überarbeitet und mit drei neuen Berichtsbeispielen ergänzt worden. Die am 9. März 2018 revidierten und am 1. April 2018 in Kraft getretenen Weisungen W-04/2013 «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle» vom 28. Oktober 2013 sehen vor, dass die drei neuen Berichtsbeispiele ab dem Berichtsjahr 2018 verbindlich anzuwenden sind, und gelten erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2018 enden. Sie ersetzen die Weisungen W-04/2013 vom 26. Januar 2017.

Am 1. Juli 2018 wurden die Weisungen W-01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» vom 1. November 2012 angepasst. Neu enthalten sie Bestimmungen über die Offenlegung in der Jahresrechnung und die Unterschriftenregelung für die Experten. Betroffen sind insbesondere die juristischen Personen, die eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge besitzen.

Am 25. Oktober 2018 hat die OAK in den Weisungen W-03/2016 «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG» vom 20. Oktober 2016 Anpassungen vorgenommen. Davon betroffen sind die Anforderungen an die Weiterbildung des leitenden Revisors. Die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen wurden ergänzt und präzisiert. Neu können interne Veranstaltungen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, welche die Anforderungen der Weisungen erfüllen, als Weiterbildung angerechnet werden.

Am 1. Februar 2019 hat die OAK-BV die Weisungen Nr. 02/2016 «Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB» vom 20. Oktober 2016 geändert: Die Leistungen des Wohlfahrtsfonds gelten, soweit nicht AHV-rechtliche Ausnahmebestimmungen zur Anwendung kommen, als massgebender Lohn gemäss AHVG und sind AHV-beitragspflichtig (vgl. BGE 137 V 321). In diesem Ausnahmefall wird der Stiftungszweck der Wohlfahrtsfonds nicht verletzt.

Während die SKPE eine Anhörung zur FRP 4 «Empfehlung des Experten für die berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz» durchführt, hat die OAK gleichzeitig eine Anhörung zum Entwurf der Weisungen «Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz», eröffnet, der Prinzipien und Regeln enthält, die vom Experten

bei der Empfehlung des technischen Zinssatzes zu berücksichtigen sind. Dem Schritt ist eine längere Auseinandersetzung zwischen der SKPE und der OAK BV vorausgegangen. Der Weisungsentwurf sieht eine Obergrenze für den technischen Zinssatz vor. Die Anhörung dauert bis am 28. Februar 2019. Der ASIP unterstützt diesen Weisungsentwurf nicht und sieht im Vorschlag der OAK BV keine Verbesserung – im Gegenteil. Im Vorschlag der OAK BV wird hingegen die sog. Obergrenze zum allgemeingültigen technischen Zinssatz. Der Experte soll einerseits in seiner Empfehlung die definierte Obergrenze einhalten, soll aber andererseits eine Empfehlung abgeben, wenn der technische Zinssatz über der vorgegebenen Obergrenze liegt. Faktisch besteht im Rahmen dieses Prozesses keine Flexibilität mehr. Zudem hält der ASIP die vorgeschlagene Glättung von drei Jahren für zu lange, die vorgeschlagenen Begriffe «strukturelle Risikofähigkeit» und «Konkurrenzsituation» für unklar und demzufolge ungeeignet und die vorgeschlagene Frist von 5 Jahren für unverhältnismässig.

Weiter führt die OAK BV eine Anhörung zum Entwurf der Weisungen «Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen» durch. Zweck dieser Weisungen ist eine Erhöhung der Transparenz der Risikoverteilung sowie der Entscheidungsstrukturen im Hinblick auf eine strukturgerechte Risikobeurteilung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die Sicherstellung einer einheitlichen Informationsbeschaffung durch die regionalen Aufsichtsbehörden sowie die Vorgabe von Mindeststandards betreffend Anforderungen an die Organisation und Loyalität von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Der ASIP lehnt diese Weisung ab (vgl. [www.asip.ch](http://www.asip.ch)).

## Weitere Themen

### Änderung von Art. 64c BVG

Am 1. Januar 2018 traten Änderungen betreffend Abgabe OAK BV in Kraft (Bemessungsgrundlage).

### Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Die PK sind grundsätzlich vom Geltungsbereich des FIDLEG und des FINIG ausgenommen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 15; Sozialpolitische Rundschau 2016, S. 16; Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 16). Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zu den zu Verordnungen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEV), zum Finanzinstitutsgesetz (FINIV) und zur Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV). Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 6. Februar 2019. Das FIDLEG und das FINIG sollen zusammen mit ihren Verordnungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Der ASIP begrüsst, dass sämtliche Vorsorgeeinrichtungen, also auch diejenigen registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche gemäss Art. 48f Abs. 4 lit. a BVV 2 das Vorsorgevermögen der versicherten und rentenbeziehenden Personen anderer Vorsorgeeinrichtungen verwalten, und die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen nach Art. 67 Abs. 1 BVG vom Geltungsbereich des FINIG ausgenommen sind (Art. 2 Abs. 2 lit. f, i FINIG) und dass die Überwachung über die Einhaltung der vorsorgerechtlichen Vorschriften durch die Vermögensverwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen im Kompetenzbereich der für die Vorsorgeeinrichtungen zuständigen Aufsichtsbehörden verbleibt.

### Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) per 1. Januar 2018

Am 1. Januar 2018 ist das teilrevidierte MWSTG in Kraft getreten. PK (inkl. patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB) sind vom MWSTG ausgenommen (Vgl. dazu Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 15).

### Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV)

Am 1. Januar 2018 sind die Neuerungen der LiqV in Kraft treten (vgl. dazu Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 15f.).

### Neue Anlagekategorien für Pensionskassen: «Infrastruktur» und Erleichterung für Investitionen in Zukunftstechnologien

Im Frühjahr 2018 überwies der Ständerat die Motion «Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen» von Nationalrat Thomas Weibel (GLP), welche die Schaffung einer eigenen Anlagekategorie für Anlagen in Energie-, Mobilitäts-, Versorgungs- und Gesundheitsinfrastruktur verlangt. Für die Anlagekategorie «Infrastruktur» soll eine Maximalquote von 10% gelten. Auch der Bundesrat prüft die Einführung einer neuen Anlagekategorie für schweizerisches Venture-Capital (Risikokapital) mit einer Limite von ca. 5% der Gesamtanlagen in der BVV 2, um es den Pensionskassen zu erleichtern, vermehrt in zukunftssträchtige Technologien in der Schweiz zu investieren. Daneben empfiehlt er, dass Investitionen in diese Anlageprodukte transparenter dargestellt werden sollen. Inwieweit die einzelnen Pensionskassen Anlagen in Venture-Capital tätigen können und wollen, hängt allerdings auch von ihrer jeweiligen Risikofähigkeit ab. Die Verantwortung für die Investitionsentscheide liegt weiterhin ausschliesslich beim obersten Organ der Pensionskasse. Diese Änderung geht zurück auf die Motion «Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftssträchtige Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz» (13.4184) von Ständerat Konrad Graber.

### Verbesserung der BVG-Situation für Teilzeitangestellte

Um den Teilzeitangestellten den Zugang zur beruflichen Vorsorge (BVG) zu erleichtern, hat der Nationalrat eine parlamentarische Initiative von Nationalrätin Christa Markwalder angenommen, die bei Teilzeitarbeit eine Versicherungspflicht verlangt (Festlegung des Koordinationsabzugs in Prozenten des Arbeitspensums). Arbeitet jemand bei mehreren Arbeitgebern nur teilzeitig, sollen sich die Arbeitgeber darauf einigen müssen, welcher Arbeitgeber federführend ist. Trotz grundsätzlichem Verständnis für die Verbesserung der BVG-Situation für Teilzeitangestellte lehnt der ASIP diesen Vorschlag ab, da er nicht praxistauglich ist.

### Brokerentschädigung

Eine aus Governance-Sicht zentrale Thematik ist die Stellung der Broker in der beruflichen Vorsorge. Diese üben bei Neuanschlüssen oder bei der Überprüfung der bestehenden Anschlüsse und deren marktconfor-

men Konditionen eine Kontrollfunktion für die Arbeitgeber und die versicherte Belegschaft (Vorsorgekommissionen) aus. Um die Interessen der Versicherten besser wahren und die geforderte Transparenz besser erreichen zu können, sollten aus Sicht des ASIP die Aufgaben des Brokers vom Arbeitgeber als Auftraggeber aufwandbasiert abgegolten werden. Insbesondere sollten erfolgsabhängige Courtagen und Provisionen im BVG wie auch im VVG untersagt werden. Es braucht daher eine Anpassung von Art. 48k Abs. 2 BVV 2 sowie eine entsprechende Regelung im VVG. Der ASIP setzt sich für diese Anpassungen ein und will zusammen mit dem BSV sowie weiteren involvierten Akteuren mögliche Lösungsvorschläge erarbeiten (vgl. dazu ASIP-Fachmitteilung Nr. 113 «Broker-Thematik»).

#### **Parlamentarische Initiative «Flexible BVG-Renten ermöglichen»**

Ziel dieser von Nationalrat Thomas Weibel eingereichten parlamentarischen Initiative ist es, die laufenden Renten im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge je nach Finanzlage der Vorsorgeeinrichtung erhöhen oder senken zu können. Die SGK-N beantragt ihrem Rat zu Recht, diese parlamentarische Initiative abzulehnen, da es für die Versicherten eine grosse Unsicherheit bedeuten würde, wenn laufende Renten gekürzt werden dürften, und da der zurzeit laufenden Arbeit der Sozialpartner an der nächsten grösseren Reform der beruflichen Vorsorge nicht vorzugreifen sei.

#### **Volksinitiative «Für eine generationengerechte Altersvorsorge (Vorsorge – aber fair)»**

Die von Josef Bachmann in Form einer sog. allgemeinen Anregung geplante Volksinitiative «Für eine generationengerechte Altersvorsorge (Vorsorge – aber fair)» bezweckt eine langfristige Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge unter Wahrung der Generationengerechtigkeit. Das Hauptanliegen der Initiative, die Möglichkeit, bereits laufende Altersrenten der beruflichen Vorsorge senken zu können, um die Umverteilung zwischen den Generationen zu begrenzen, lehnt der ASIP aus verfassungs- und vorsorgerechtlichen Erwägungen ab.

#### **Volksinitiative «Berufliche Vorsorge – Arbeit statt Armut»: Einheitliche BVG-Beiträge**

Der Verein Workfair 50+ hat im Juli 2018 die Volksinitiative «Berufliche Vorsorge – Arbeit statt Armut» für un-

abhängig vom Alter gleichbleibende Pensionskassenbeiträge für alle Versicherten gestartet. Ziel ist die Verhinderung einer Altersdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt verhindern.

#### **Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»**

Die «Initiative für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) ist zustande gekommen. Es soll – neben der Schweizerischen Nationalbank und Stiftungen – auch den Pensionskassen verboten werden, in Kriegsmaterialproduzenten zu investieren, d.h. in Unternehmen, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern erzielen. Von diesem Verbot betroffen wären die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie der Kauf von Beteiligungen und entsprechenden Finanzprodukten. Im Weiteren verlangt die Initiative vom Bund, sich dafür einzusetzen, dass auch Banken und Versicherungen nicht in solche Geschäfte investieren.

#### **Radio- und Fernsehgebühr**

Am 4. März 2018 wurde mit der Ablehnung der No-Billag-Initiative die RTVG-Abgabe (Radio- und Fernsehgebühr) beibehalten. Von dieser neuen RTVG-Abgabe sind gemäss Art. 70 Abs. 2 RTVG auch diejenigen Pensionskassen betroffen, welche im MWST-Register eingetragen sind. Da die geschuldete Unternehmensabgabe in keinem Verhältnis zur Grösse und zum Personalbestand der jeweils betroffenen Vorsorgeeinrichtung steht und dadurch das im Interesse der Versicherten und Rentner/-innen angelegte Vermögen geschmälert wird, werden wir über politische Vorstösse erneut versuchen, eine Ausnahmeregelung zu erzielen (vgl. dazu ASIP-Fachmitteilung Nr. 115 «Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen»).

#### **Revision des Erbrechts**

Das Parlament berät aktuell eine Revision des Erbrechts. Zu Recht hält der Bundesrat an einer klaren Trennung zwischen der beruflichen Vorsorge und dem Erbrecht fest. Vorsorgeleistungen gehören nicht zum Nachlass.

Da die Todesfallleistungen der beruflichen Vorsorge auch im Falle einer überschuldeten Erbschaft (und bei deren ev. Ausschlagung durch die Erben) an die vorsorgerechtlich Begünstigten ausbezahlt werden müssen, wird das Recht der beruflichen Vorsorge (BVG) als

Teil des Schweizer Sozialversicherungsrechts hinsichtlich seiner Todesfallleistungen gestärkt (Zunahme der Rechtssicherheit und Verlässlichkeit).

### Kündigung des Anschlussvertrags der Stiftung FAR

Aufgrund der Kündigung des Anschlussvertrags der Stiftung FAR durch die Stiftung Auffangeinrichtung BVG werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 die FAR-Übergangsrenten zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr nicht mehr automatisch der beruflichen Vorsorge in der Auffangeinrichtung zugewiesen.

### Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Die im November 2018 eröffnete Vernehmlassung für eine Teilrevision des VAG dauert bis zum 28. Februar 2019. Sie enthält Regeln zur Sanierung von Versicherungsunternehmen, führt zu Erleichterungen für Versicherungen mit bestimmten Geschäftsmodellen und auferlegt den Versicherungsvermittlern Verhaltenspflichten für die Versicherungsbranche und den Vertrieb von Anlageprodukten gegenüber ihren Kunden, analog zu den Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).

### Einführung einer neuen Kategorie von Fonds

Um die Attraktivität des Anlagefondsplatzes Schweiz zu verbessern, beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Erarbeitung einer Vorlage für eine entsprechende Gesetzesrevision bis Mitte 2019. Es soll eine neue Kategorie von Fonds im Kollektivanlagengesetz (KAG) eingeführt werden (sog. Limited Qualified Investment Funds oder L-QIF), die keiner Genehmigungspflicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterliegen und qualifizierten Anlegern wie etwa den Pensionskassen und den Versicherern vorbehalten wären. Die Eröffnung der Vernehmlassung ist für Juni 2019 geplant.

### Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Ziel der Reform ist der Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen.

### Ausstieg von AXA aus dem Vollversicherungsmodell

Seit dem 1. Januar 2019 bietet AXA Schweiz nur noch teilautonome BVG-Lösungen an. Die mehr als 260'000 Versicherten der Vollversicherungslösung sollen in neue teilautonome Stiftungen übertreten. Die bestehenden Vollversicherungsstiftungen wurden dabei per Anfang 2019 in teilautonome Stiftungen umgewandelt. Es wurde ein Kapital von rund CHF 31 Mia. transferiert. Dadurch können die übernehmenden teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad von 111% (technischer Zins 2%) starten, wobei die bestehenden Altersrentner bei AXA Schweiz verbleiben.

## Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)

Die AHV/IV/EO-Beiträge betragen unverändert 10,25%. Der Beitragssatz für Selbständigerwerbende an die AHV/IV/EO beträgt unverändert 9,65%. Für Jahreseinkommen von weniger als CHF 56'900 gilt ein tieferer AHV/IV/EO-Beitragssatz («sinkende Beitragsskala»). Bei einem Jahreseinkommen von tiefer als CHF 9'500 wird der Mindestbeitrag von CHF 482 erhoben.

## Familienpolitik

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz verabschiedet. Die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung wird um max. 56 Tage verlängert (von 98 auf maximal 154 Tage), wobei nur Müttern ein Anspruch zusteht, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind.

Zudem hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG) verabschiedet. Arbeitslosen Müttern, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sollen Familienzulagen zustehen. Ebenso sollen die Voraussetzungen für den Bezug von Ausbildungszulagen angepasst und eine Gesetzes-

grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Im Weiteren beantragt der Bundesrat dem Parlament, die Botschaft zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» abzulehnen. Die SGK-S beschloss eine parlamentarische Initiative für einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub als indirekten Gegenvorschlag zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative, in welchem sie vorschlägt, dass der rechtliche Vater innerhalb von sechs Monaten ab Geburt des Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub nehmen kann, am Stück oder auch tageweise.

Die Initiative dagegen verlangt vier Wochen Vaterschaftsurlaub. Finanziert werden soll der Vaterschaftsurlaub analog der Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbsersatzordnung. Die Vernehmlassung dauert bis am 2. März 2019.

## Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

### Krankenversicherung

Zur Diskussion stehen verschiedene Massnahmen, um gegen das jährliche Prämienwachstum anzukämpfen. Das Gesundheitswesen bleibt eine politische Dauerbaustelle (z.B. Anpassung der Höhe der Franchisen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Beschränkung von Vermittlerprovisionen in der Grundversicherung).

### Obligatorische Unfallversicherung

**Versicherter Verdienst: Obergrenze per 1. Januar 2019**  
Der maximalversicherte Verdienst in der Unfallversicherung beträgt CHF 148'200. Diese Obergrenze ist auch für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie für die Höhe des Taggelds der IV massgebend.

## Militärversicherung (MV)

Der Grenzwert der MV wurde auf CHF 154'256 pro Jahr erhöht. Renten der MV mit Spruchjahr 2014 und früher wurden auf den 1. Januar 2017 um 0,9% an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, diejenigen mit Spruchjahr 2015 um 0,5%.

## Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Beiträge an die ALV bleiben für Löhne bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 148'200 unverändert bei 2,2%. Für Lohnanteile über CHF 148'200 liegt der Lohnbeitrag bei 1%.

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zur Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) eröffnet. Es sollen künftig die Pflicht, während des Bezugs von Kurzarbeits- (KAE) oder Schlechtwetterentschädigung (SWE) eine Zwischenbeschäftigung zu suchen, entfallen, die digitale Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern und Behörden ermöglicht und für die Verlängerung der Höchstdauer der KAE die Voraussetzung angepasst werden. Die Vernehmlassung läuft bis zum 7. Februar 2019.

## Internationale Aspekte

### Sozialversicherungsabkommen

Die Sozialversicherungsabkommen mit Serbien und mit Montenegro sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

# Fazit und Ausblick

Wir alle kennen den Schweizer Spielklassiker «Eile mit Weile». Bei diesem Brett- und Würfelspiel geht es darum, mit Taktik, aber auch etwas Glück, vier Figuren möglichst schnell über einen Rundkurs ins Ziel zu bringen. Die eingängige Formel «Eile mit Weile!» geht auf den römischen Staatsbeamten Sueton zurück. Sie bedeutet etwa so viel wie «auch wenn du es eilig hast, eile nicht, Hektik bringt nichts». Die Auffassung, dass man auch ans Ziel kommt, wenn man sich langsam bewegt, ist immer noch verbreitet. Beispielhaft sei an die Geschichte des Kutschers erinnert, der sein Pferd zum Äussersten antreibt und deswegen einen Radbruch verursacht.

Es ist sicher zutreffend, dass uns Hektik im Sinne nervöser Betriebsamkeit und aufgeregter Eile sozialpolitisch nicht weiterbringt. Die ökonomischen und demografischen Entwicklungen können jedoch nicht geleugnet oder verdrängt werden. Droht der Wirtschaftsmotor zu stottern, sind auch Vorsorge-Systeme einer Belastungsprobe ausgesetzt. In einem Umfeld mit sehr tiefen oder sogar negativen Zinsen steigt der Druck nach Reformen der Finanzierungs- und Leistungspläne von PK: «Eile ohne Weile!»

Fragen rund um die Ausgestaltung und Finanzierung der Alters- und Gesundheitsvorsorge beschäftigen viele Menschen und rufen nach baldigen Lösungen. Im Rahmen dieser Debatten muss das Parlament abwägen, welche Mehrbeiträge zugunsten der beruflichen Vorsorge für die betroffenen Akteure, aber auch für die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen in einer späteren Volksabstimmung, akzeptabel sind – neben der Erhöhung der Mehrwertsteuer für die AHV. Auch leistungsseitig kann nicht an beliebigen Stellschrauben gedreht werden.

Diese Themen werden im Wahljahr 2019 die politische Bühne beherrschen. Mit mehr oder weniger überzeugenden Therapieansätzen wollen Parteien und Interessenvertreter die Bevölkerung von ihren Lösungen überzeugen. Neben Grundsatzdebatten um die Ausgestaltung der AHV und der beruflichen Vorsorge (BVG) wird sich das Parlament in der bald zu Ende gehenden Legislatur noch mit weiteren Regulierungsvorhaben zu befassen haben. So stehen beispielsweise eine Revision des Datenschutzgesetzes und des Erbrechtes sowie die Behandlung zahlreicher Vorstösse auf der politischen Agenda. Zudem sind Lösungen im Zusammenhang mit der Broker-Thematik (aufwandbasiertes Ent-

schädigungsmodell) und den die PK belastenden Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank zu finden.

Vor diesem Hintergrund sind die Stärken der beruflichen Vorsorge und der gesellschaftliche Nutzen, den die PK erbringen, in Erinnerung zu rufen. Mit der Sicherung eines Alterseinkommens leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Fortführung der gewohnten Lebenshaltung. Sie tragen zudem als langfristige Investoren von aktuell über CHF 900 Mia. massgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bei. Diese Elemente sind unter anderem im volkswirtschaftlichen Portrait der PK, welches BAK Economics AG im Auftrag des ASIP verfasst hat, detailliert dargestellt (vgl. [www.asip.ch](http://www.asip.ch)).

Es braucht keine Verschiebung der Aufgaben zwischen 1. und 2. Säule und auch keinen Ausbau der Selbstvorsorge zu Lasten der kollektiven beruflichen Vorsorge. Jede Säule hat ihren Zweck und das dafür vorgesehene Finanzierungsverfahren. Es soll hier nicht darum gehen, die Säulen gegeneinander auszuspielen, sondern die Stärke unseres Vorsorgesystems in der Verbindung von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren zu unterstreichen – einmal ist die AHV im Vorteil, einmal die berufliche Vorsorge. Die Risikodiversifikation und die Ertragsmöglichkeiten qualifizieren unser System gemäss OECD als vorbildlich. Unsere Altersvorsorge zählt weiterhin zu den leistungsfähigsten Systemen weltweit. Es lohnt sich, daran zu arbeiten, dass dies so bleibt. Wir fordern die Politik und die Sozialpartner daher auf, ein klares Zeichen für eine starke 2. Säule zu setzen. Positionspolitik bringt uns nicht weiter, letztlich ist reale Problemlösung gefordert.

Die PK haben ihre Wirkungskraft in den letzten Jahrzehnten bewiesen; sie halten auch für die kommenden Jahre die Schlüssel in der Hand und sind bereit, einen wesentlichen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu leisten, vorausgesetzt, Politik und Verwaltung schaffen den notwendigen Rahmen dazu. Es vergeht praktisch kein Tag, an dem PK nicht im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Angesichts der Tatsache, dass es für die Versicherten um viel Geld geht, ist das nachvollziehbar. Andererseits werden PK-Verantwortliche für das kritisiert, was sie tun müssen, damit ihre Versicherten die zugesicherte Rente bis zu ihrem Lebensende erhalten: Sie passen im Interesse der Versicherten die Stellschrauben an die längere Rentendau-

er und die tieferen Ertragserwartungen an. Im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses suchen die PK-Verantwortlichen immer das richtige Drehmoment im Interesse der Versicherten. Dafür gebührt ihnen Dank und Wertschätzung.

Hanspeter Konrad  
Dr. Michael Lauener

Zürich, März 2019  
Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Schweizerischer Pensionskassenverband

Association Suisse des Institutions de Prévoyance

Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

■ Kreuzstrasse 26  
■ 8008 Zürich  
■ Telefon 043 243 74 15  
■ Fax 043 243 74 17  
■ [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
■ [www.asip.ch](http://www.asip.ch)